



Leistungen

Die SpFO verpflichtet sich, die begleitete Familie fachkompetent zu unterstützen. Sie richtet sich dabei nach dem Konzept der Sozialpädagogischen Familienbegleitung Oberwallis.

Das Konzept kann im Internet unter smzo.ch/sozialpaedagogische-familienbegleitung heruntergeladen oder über nebenstehenden QR Code aufgerufen werden.



Zuweisung und Bewilligung

- Die Begleitung einer Familie durch die SpFO wird in der Regel durch eine Fachperson vorgeschlagen oder auch von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) angeordnet.
- Nach dem Abklärungsgespräch mit den Eltern, der zuweisenden Fachperson und der Leitung der SpFO wird ein Gesuch an die Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ) eingereicht.
- Bei Zuweisungen von Fachpersonen ausserhalb der KDJ, wird der Antrag über eine Fachperson der KDJ (es handelt sich dabei um Mitarbeitende des Amts für Kinderschutz) gestellt. Diese wird über den Verlauf der Begleitung informiert und stellt bei Bedarf Verlängerungsanträge.
- Ist der Einsatz bewilligt, wird der Sozialdienst des SMZO über die geplante Intervention informiert und die Finanzierung geklärt.
- Eine Bewilligung wird zunächst für ein Jahr ausgestellt und ist bei Bedarf verlängerbar.

Intensität und Dauer

- Es finden in der Regel wöchentliche Familienbesuche statt. Die Einsatzzeit erfolgt nach Bedarf und beträgt im Durchschnitt 1 ½ – 2 Std.
- Die Dauer einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung beläuft sich im Durchschnitt auf 1 ½ Jahre, sie kann aber je nach Bedarf lediglich ein paar Monate oder eine längere Zeit beanspruchen.
- In Krisensituationen kann die SpFO auch intensive Familienbegleitungen bis zu max. 10 Wochenstunden durchführen. Dazu wird von der zuweisenden Fachperson ein Antrag für intensive SPF für maximal 3 Monate gestellt.

Kosten und Finanzierung

Die SpFO stellt folgende Leistungen zu einem Stundenansatz von CHF 110.00 (ab Januar 2024) in Rechnung (27.50 pro ¼ Stunde und angebrochene ¼ Stunde):

- Arbeitszeit in oder mit der Familie
- Sitzungen und Gespräche mit der zuweisenden Stelle und beteiligten Fachpersonen
- Wegzeit für Familienbesuche und Sitzungen
- Telefongespräche mit der Familie oder beteiligten Fachpersonen (ab 15 Min.)
- Vor- und Nachbereitung der Interventionen und Sitzungen (max. 30 Min. pro Intervention)
- Intervention und Supervision (max. 30 Min. pro Monat)
- Erstellen von Berichten
- Administrativer Aufwand in Bezug auf die Familienbegleitung
- Abklärung und Dossiereröffnung (max. 2 Std. im ersten Monat)

Der Gesamtbetrag pro Jahr von Fr. 20'850.- bei einem Kind und Fr. 28'800.- bei mehreren Kindern darf nicht überschritten werden. Bei Krisensituationen gilt für eine beschränkte Zeit von max. 3 Monaten ein höheres Rahmenbudget.

Gemäss kantonalen Richtlinien übernimmt die Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ) 65% (Fr. 71.50 pro Std.) der verrechenbaren Kosten. Die restlichen 35% (Fr. 38.50 pro Std.) der Kosten werden, je nach finanziellen Möglichkeiten der Eltern, teilweise oder ganz von der Sozialhilfe und/oder den Eltern übernommen.

Die Eltern werden vom Sozialmedizinischen Zentrum Oberwallis aufgefordert die benötigten Unterlagen zur Berechnung der finanziellen Beteiligung abzugeben. Ihr Anspruch auf Unterstützung wird abgeklärt und falls nötig ein Unterstützungsgesuch an die Wohnsitzgemeinde gestellt. Die Kosten werden monatlich gemäss oben genanntem Verteilschlüssel in Rechnung gestellt.

Bei Aufträgen, welche nicht über die KDJ bewilligt und finanziert werden, ist die Finanzierung vorgängig abzuklären.



Zusammenarbeit mit der Familie und den beteiligten Fachpersonen

Regelmässige Standortgespräche, alle drei Monate, dienen zur Überprüfung der vereinbarten Begleitungsschwerpunkte und zur Festlegung der weiteren Zusammenarbeit. An den Gesprächen nehmen die Familie, die zuweisende Stelle, bei Bedarf beteiligte Fachpersonen und der/die zuständige Familienbegleiter/in teil. Bei Bedarf finden zusätzliche Besprechungen statt.

Rechte und Pflichten der begleiteten Familien

Die begleiteten Familien haben ein Recht auf:

- Eine fachkompetente, wertschätzende und freundliche Begleitung
- Eine transparente Arbeitsweise und die Information über Kontaktaufnahmen mit beteiligten Fachpersonen
- Eine Kopie der Verlaufsberichte der SpFO

Die begleiteten Familien haben die Pflicht:

- Angemessen und mit Respekt zu kommunizieren, nicht zu beleidigen oder zu drohen.
- Die Integrität der Mitarbeitenden der SpFO zu wahren, in ihrer Gegenwart nicht zu rauchen, sie vor Gefahren durch Haustiere und vor allen Formen von Gewalt zu schützen.

Berichterstattung

Gemäss kantonalen Vorgaben wird einmal pro Jahr ein Verlaufsbericht erstellt. Dieser geht an die zuweisende Fachperson und in Kopie an die begleitete Familie.

Datenschutz

Die Fachpersonen der SpFO unterstehen der Schweigepflicht und dem Walliser Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sammelt und verarbeitet die SpFO grundsätzlich nur diejenigen Daten, die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen, für ihren Betrieb und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Personenbezogene Daten von Kunden werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies sowohl im Einklang mit dem GIDA steht als auch für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig ist. Dabei ist uns die transparente Information der Betroffenen ein wichtiges Anliegen.

Darüber hinaus verfügt die SpFO über eine Datenschutzrichtlinie, die den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die Rechte der Kunden in diesem Zusammenhang eingehend beschreibt.

Dieses Dokument, das einen integralen Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen darstellt, ist auf der SMZ-Website oder auf Anfrage per E-Mail oder auf dem Postweg erhältlich.

Der Datenschutz gilt auch für die Mitarbeitenden der SpFO, daher ist es ausdrücklich verboten die Mitarbeitenden der SpFO während der Einsätze zu filmen oder aufzunehmen.

Meldepflicht

Alle Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach Art. 54 des kantonalen Jugendgesetzes verpflichtet, Gefährdungen des Kindeswohls und Kindesmisshandlungen zu melden, sofern keine Abhilfe geschaffen werden kann.

Kontakt und Erreichbarkeit

Die SpFO ist unter der Telefonnummer: 027 922 31 20 erreichbar. Falls das Büro nicht besetzt ist, kann eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Der/die zuständigen Familienbegleiter/in gibt der begleiteten Familie die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer bekannt, auf welcher sie an ihren Arbeitstagen und nach Absprache erreichbar ist.

Absage von Terminen

Bei Verhinderung den vereinbarten Termin wahrzunehmen, ist dies dem/der zuständigen Familienbegleiter/in 24 Stunden im Voraus mitzuteilen.

Erfolgt keine Meldung, so wird der begleiteten Familie eine Abwesenheitspauschale und die erfolgte Wegzeit in Rechnung gestellt (ausser bei Notfällen).